

N^o 61.

Ständische Schrift.

Die Aufhebung der bisher bestandenen besondern Verpflichtung der als Güter- und Rechtsvertreter im Concurseproceße und außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Bei der dormaligen Ständeverammlung hatte der Advocat Sauer in Neusalza beantragt, bei Ew. ꝛ. ꝛ. sich dahin zu verwenden,

daß die, wegen besonderer, eidlichen Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter im Concurse bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben werden möchten.

Da nun Dasjenige, was deshalb in der Erl. Proceßordnung Tit. XLI. § 1. und 4., ingleichen im geschärften Banquerotiermandate vom 20. December 1766 § 22. in Beziehung auf die rechtskundigen Güter- und Rechtsvertreter im Concurse vorgeschrieben ist, bereits in dem, in der Beilage VIII. zur Erl. Proceßordnung Seite 79 flg. vorgeschriebenen allgemeinen Advocateneide enthalten ist, und alle dagegen laufenden Verletzungen der Amtspflicht im Art. 321. des Criminalgesetzbuchs verpönt sind, demnach die Praxis jener besondern Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter im Concurse auch auf Contradictoren in Edictalsachen außerhalb des Concurses, ausgedehnt hat, nun aber der Grundsatz, daß überflüssige Eide, weil sie dann schädlich, aufzuheben sein, bereits früher Anerkenntniß bei Allerhöchster Regierung und Ständen, namentlich im Wegfall der Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderen, in öffentlicher Function stehenden, Personen auf das Mandat vom anvertrauten Gute, gefunden hat, endlich durch den Wegfall der besondern Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter auch Contradictoren dem allgemeinen Wunsche nach einem weniger kostspieligen Rechtsverfahren theilweise entsprochen wird; so haben wir